

# Satzung des Turn und Sportvereins Tiefenbach e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.", hat seinen Sitz in Tiefenbach, Landkreis Landshut und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen. Die Vereinsfarben sind "Grün - Weiß". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

- (1) Der Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports. Parteipolitisch darf er sich nicht betätigen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Anschaffung und Unterhalt von Sportanlagen und Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Förderung des Jugendsports, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile bzw. Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.**

## § 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Jugend-Mitgliedern.

Aktive und passive Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Jede männliche und weibliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann diese Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche (Minderjährige) können nur mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied werden.

(2) Aktive Vereinsmitglieder sind Personen, die sich in einer oder mehreren Abteilungen aktiv sportlich betätigen. Passive Vereinsmitglieder sind in keiner Abteilung sportlich tätig. Sie fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

## § 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, **Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste** oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Eine Kündigung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **2 Wochen** zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. **Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf die Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**
- (3) Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens 4 Wochen liegen.**
- Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.**

## § 5

### Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
- bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinsatzung oder gegen die Haus- und Platzordnung
  - bei unehrenhaftem, unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes - auf Zeit jedoch nicht länger als ein Jahr - entscheidet der Vereinsausschuss durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen vier Wochen - gerechnet vom Tag der Zustellung des schriftlichen Beschlusses mittels Einschreibebrief an die dem Verein zuletzt genannte Anschrift - ein Einspruchsrecht beim **Ehrenrat** zu. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der Vorstandschaft über Rücknahme oder Aufrechterhaltung des Ausschlusses. Dem Betroffenen ist dabei Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen stets geheim.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss stellen rückständige Beiträge oder anderweitige Forderungen des Vereins eine Bringschuld dar und sie können bei Zahlungsverzug zwangsweise eingeholt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat bei Eintritt eine Aufnahmegebühr und darüber hinaus jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und die Jahresmitgliedsbeiträge können in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden. Ein Erlass oder die Minderung des Beitrages kann in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen. Der Verzicht auf eine Aufnahmegebühr kann durch den **erweiterten Vorstand** bestimmt werden. Sonderumlagen bedürfen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Von Mitgliedsbeiträgen befreit sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.**

## Vereinsverwaltung § 7

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Kassenprüfung
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden/er, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.**
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften u. zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften über 4.000 € (in Worten: viertausend Euro) ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

## § 9

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. **Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.**
- (2) **Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.**

## § 10

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## Erweiterter Vorstand

### § 11

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes, dem Sportleiter, dem Jugendleiter sowie dem Leiter für Projekte u. Veranstaltungen zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern. Im Übrigen gilt §10 (2) entsprechend.

### § 12

(1) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Festlegung, welche Finanzmittel in den einzelnen Abteilungen eingesetzt werden.

(2) Desgleichen legt er die jährlichen Sport- und sonstigen Veranstaltungen fest und organisiert und überwacht deren Durchführung; für die Organisation und Durchführung einzelner Veranstaltungen kann er in bestimmten Fällen jeweils einen eigenen Ausschuss bestellen.

(3) Darüber hinaus regelt er die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen und der vom Verein genutzten Anlagen, Gebäude und Gerätschaften.

(4) Zudem wählt der erweiterte Vorstand den/die Mitgliederwart/in, den/die zweite/n Schatzmeister/in, den/die zweite/n Schriftführer/in für die Dauer von 2 Jahren und –auf Vorschlag der Abteilungen – die Abteilungsleiter i.S. § 21 (1)

(5) Der/die 1. Vorsitzende, im Falle Verhinderung der /die 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und des Vereinsausschusses sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

### § 13

#### Schatzmeister

(1) Der/die Schatzmeister/in ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben und der Erledigung aller damit zusammenhängenden Arbeiten. Er/sie ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein zu vereinnahmen und die im laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Auszahlungen vorzunehmen.

(2) Der/die Schatzmeister/in berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm/ihr zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.

### § 14

#### Schriftführer

Der/die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an. Darüber hinaus erledigt er den allgemeinen Schriftverkehr je nach Anfall.

### § 15

#### Mitgliederwart

Der/die Mitgliederwart/in führt die Mitgliederlisten und bereitet den Einzug der entsprechenden Beiträge vor. Er/sie ist zuständig für die Erledigung der erforderlichen Meldungen an die übergeordneten Verbände/Organisationen (BLSV/BFV u.ä.). Darüber hinaus regelt und überwacht er die entsprechende Mitgliederpflege.

### § 16

#### Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten u. die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

## § 17

### Sportleiter

Der/die Sportleiter/in ist für den gesamten Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen zuständig. Er/sie organisiert, regelt und überwacht die entsprechenden Abläufe dieser Abteilungen; ihm/ihr obliegt vor allem die Koordination der Nutzung der vereins eigenen Sportanlagen.

Der/die Sportleiter/in wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 18

### Jugendleiter

Der/die Jugendleiter/in ist für alle Angelegenheiten, die den Jugendsport betreffen, zuständig, ist abteilungsübergreifend tätig und koordiniert und überwacht die Jugendarbeit des Gesamtvereins.

Er/sie wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 19

### Leiter Projekte u. Veranstaltungen

Dem/der Leiter/in für Projekte und Veranstaltungen obliegt die Planung und Organisation von Veranstaltungen oder sonstigen Vorhaben, die dem aktiven Vereinsleben dienen und den Verein insgesamt fördern. Er/sie wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 20

### Abteilungen

(1) Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Jeder Abteilung steht ein/ Abteilungsleiter/in vor, der/die auf Vorschlag der Abteilungsmitglieder vom erweiterten Vorstand jeweils für 3 Jahre gewählt wird.

## § 21

(1) Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem/der Abteilungsleiter/in weitere Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen (z.B. Jugendabteilungsleiter, Mannschaftsführer u.ä.), soweit die Aufgaben nicht zentral vom Verein wahrgenommen werden. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen.

(2) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände berechtigt. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern in den Abteilungsgremien nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand selbst angehören.

## § 22

### Ehrenamtliche Funktionen im Verein

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Die Amtsinhaber müssen nicht Vereinsmitglied sein.

(2) Folgende Vereinsämter werden hierzu eingerichtet:

- Platzwart
- Platzkassier
- Hallen-/Gerätewart
- Pressewart
- Chronist
- Webmaster

(3) Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl durch den Vereinsausschuss für die Dauer von 3 Jahren, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine andere Regelung enthält.

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 23  
Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) **dem erweiterten Vorstand**
  - b) dem Ehrenrat
  - c) dem/der zweiten Schriftführer/in
  - d) dem/der zweiten Schatzmeister/in
  - e) dem/der Mitgliederwart/in
  - f) den Abteilungsleitern
  - g) Pressewart
  - h) Kassenrevisoren
- (2) Dem Vereinsausschuss obliegt
  - a) die Überwachung des Gesamtvereins, dass die gesetzten Ziele erreicht werden
  - b) die Überwachung über die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung
  - c) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) der Beschluss von Ehrungen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie von Ehrenvorsitzenden
- (3) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, oder der/die Schatzmeister/in und der/die erste Schriftführer/in anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung. Einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes oder bei vorübergehender Verhinderung während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss ein Mitglied aus seinen Reihen zur einstweiligen Geschäftsführung. Die Aufgaben können auch einem anderen Vereinsmitglied vertretungsweise, jedoch ohne Stimmrecht, bis zur nächsten Neu- oder Ergänzungswahl übertragen werden.

§ 24  
Ehrenrat

- (1) **Der Ehrenrat besteht aus max. sieben Mitgliedern und den Ehrenvorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Aus seinen Reihen ist ein Vorsitzender zu bestimmen.**
- (2) **Der Ehrenrat ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand bzw. Vereinsausschuss und den Mitgliedern. Er nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschwerden entgegen und leitet die notwendigen Verhandlungen. Er schlichtet Streitigkeiten und räumt sonstige Schwierigkeiten unter Vereinsangehörigen aus.**
- (3) **Der Ehrenrat macht dem Vereinsausschuss Vorschläge für Ehrungen. Solche Ehrungen werden ausgesprochen an**
  - Mitglieder, welche dem Verein ununterbrochen langjährig angehören
  - Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben
- (4) **Zur reibungslosen Durchführung aller Vereinsaufgaben sind die Mitglieder des Ausschusses dem Vorstand berichtspflichtig.**

§ 25  
Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) **Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 (3) EStG ausgeübt werden.**
- (2) **Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Absatzes 1 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- (3) **Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.**
- (4) **Vom Vorstand können Pauschalen für den Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird, geregelt werden.**

## § 26

Der Turn- und Sportbetrieb der Abteilungen wird nach den Richtlinien der jeweiligen Turn- und Sportbestimmungen des Bayer. Landessportverbandes bzw. dessen Fachverbände durchgeführt. Ein Mitglied darf an sportlichen Wettkämpfen innerhalb oder außerhalb des Vereins nur mit Genehmigung des Abteilungsleiters unter dem Namen des Turn- und Sportvereins Tiefenbach e.V. teilnehmen. Eine Anmeldung zu externen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch den Verein. Bei internen Veranstaltungen ist, soweit notwendig, eine Spiel- oder Platzordnung aufzustellen, die abstimmungspflichtig mit dem Vorstand ist.

## Mitgliederversammlung

### § 27

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
- b) außerordentliche Mitglieder-Versammlungen.

(2) Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet nach Möglichkeit bis einschließlich Monat Mai des folgenden Jahres statt.

Die Einberufung zur ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung hat unter Angabe von Ort und Zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungszeitpunkt zu erfolgen. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Angabe der §§) geändert werden sollen.

Die Einladung wird entweder schriftlich an jedes ordentliche Vereinsmitglied oder durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung vorgenommen.

(3) Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschusses statt oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich verlangen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats abgehalten werden. Die Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung.

(4) Anträge zur Mitglieder-Jahresversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen sechs Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr behandelt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsfälle, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Entsprechende Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Mitglieder-Versammlung mit absoluter Mehrheit dafür stimmt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlen bei Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlungen sind, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit (= eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**(6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung muss mindestens enthalten:**

- **den Jahresbericht des Vorstandes**
- **den Kassenbericht**
- **die Stellungnahme der Kassenprüfer**
- **die Entlastung der Vorstandschaft**
- **anstehende Personalentscheidungen**
- **Verschiedenes**

(7) Bei mehreren Bewerbern ist die Wahl geheim durchzuführen. Sind keine Gegenvorschläge vorhanden, so **kann** durch Handaufhebung (Akklamation) gewählt werden.

Zur Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Wahl der übrigen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ist infolge mehrerer Wahlvorschläge die notwendige Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang vorzunehmen. In diesem Fall entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

## § 28

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Tagesordnung muss die beabsichtigte Auflösung oder Aufhebung klar hervorgehen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder notwendig.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ist besonders darauf hinzuweisen.

(3) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tiefenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 29

.Die Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.05.2006 beschlossen und genehmigt.

Die Neufassung der Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut, frühestens zur nächsten Mitgliederversammlung

**Tiefenbach, 12.05.2006**